

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 322

der Abgeordneten Steeven Bretz und Ludwig Burkardt

der CDU-Fraktion

Drucksache 6/689

Nachfrage zur Kleinen Anfrage „Rückbau von Windkraftanlagen in Brandenburg“ (DS 6/334)

Wortlaut der Kleinen Anfrage 322 vom 24.02.2015:

In der Antwort zur Kleinen Anfrage „Rückbau von Windkraftanlagen in Brandenburg“ stellt die Landesregierung einige Informationen zum Rückbau von Windkraftanlagen (WKA) und die zu Grunde liegenden gesetzlichen Rahmenbedingungen dar.

Ich frage ergänzend die Landesregierung:

1. Wie wird die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zum vollständigen Rückbau der WKA einschließlich der Fundamente vor Ort geprüft?
2. Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn der Ordnungspflichtige (Betreiber oder Grundstückseigentümer) seiner Pflicht nicht nachkommt oder nachkommen kann und die Sicherheitsleistung eine Ersatzvornahme der Behörde nicht abdeckt?
3. Am 19.12.1999 wurde in Stöffin bei Neuruppin nahe der Autobahn A 24 eine WKA vom Typ Südwind beschädigt. Die zerstörte WKA sollte abgebaut werden, es wurden jedoch nur die Gondel und der obere Teil des Mastes entsorgt. Der Maststumpf von ca. 30 m Höhe und das Fundament existieren immer noch. Welche Ursachen gibt es für diesen unvollständigen Rückbau?
4. In der Antwort auf Frage 5 erläutert die Landesregierung die Ermittlung der Rückbaukosten für Windkraftanlagen. Entspricht diese Ermittlung der gängigen Praxis, auch wenn davon auszugehen ist, dass bereits einzelne Elemente des Rückbaus die Sicherheitsleistung übersteigen?

5. Sind in der in Frage 5 aufgeführten Kalkulation die Kosten für die Entsorgung der Zuwegung, die Aufnahme der Bodenversiegelung, die Entfernung der Kabelschächte und die Entsorgung der Rotorblätter als Sondermüll berücksichtigt?
6. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, dass nach der Genehmigungserteilung eine Anpassung der Sicherheitsleistung an die voraussichtliche Kostenentwicklung für die zu erwartende Betriebsdauer einer WKA von etwa 20 Jahren erfolgt? Wenn nein, warum nicht?
7. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, private Verpächter vor unseriösen Verträgen mit Investoren zu schützen, die ungesetzliche Vereinbarungen enthalten (zum Beispiel vertragliche Festlegung der Teilentfernung der Fundamente, jährliche Ansparung der Rückbaukosten, kein Rückbau der Zuwegung und Ähnliches)?
8. Warum erfolgt keine Besicherung des Rückbaus für WKA durch die Genehmigungsbehörden in Bebauungsplangebieten, die nicht im unbeplanten Außenbereich liegen und damit nicht unter § 35 BauGB fallen?
9. Wir fragen erneut, in welcher Höhe für die jeweils in Brandenburg genehmigten und in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen Rückstellungen getroffen wurden und für welche der in Brandenburg in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen jeweils Bürgschaften für die Übernahme der Rückbaukosten vorliegen und in welcher Höhe? (Bitte detaillierte Aufstellung der jeweiligen Anlage, des Standortes und der Höhe der Rückstellung in Euro.)

Die Landesregierung gibt in der Antwort zur Kleinen Anfrage „Rückbau von Windkraftanlagen in Brandenburg“ (DS 6/334) zu diesen Fragen die Auskunft, dass eine Erhebung der Daten zu den Sicherheitsleistungen bei den Vollzugsbehörden zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde. Wir weisen darauf hin, dass nach § 51, Absatz 3 der Brandenburgischen Bauordnung die Oberste Bauaufsichtsbehörde das für die Bauaufsicht zuständige Ministerium ist. Dieses ist Sonderaufsichtsbehörde über die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Bauaufsichtsbehörden sowie oberste Sonderaufsichtsbehörde über die Großen kreisangehörigen Städte als untere Bauaufsichtsbehörden und über die amtsfreien Gemeinden und die Ämter als Sonderordnungsbehörden, soweit diese nach § 53 der Brandenburgischen Bauordnung zuständig sind. Daher verstößt eine Nichtbeantwortung dieser Fragen durch die Landesregierung gegen Artikel 56 Abs. 2 der Landesverfassung Brandenburgs in Verbindung mit § 58 der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg (GeschO LT). Darüber hinaus besagt ein Beschluss des Brandenburgischen Verfassungsgerichtes (VerfGBbg, Beschluss vom 16.11.2000 - VfGBbg 31/00), dass soweit die Landesregierung in ihrer Antwort auf den mit den erforderlichen Ressortumfragen verbundenen „Aufwand“ hingewiesen hat, eine Gefährdung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Regierung durch die Beantwortung derartiger Anfragen nicht zu besorgen sei.

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Regelungen zur Genehmigungsbedürftigkeit von Windkraftanlagen (WKA) sowie die Regelungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung haben sich seit dem 03.10.1990 mehrfach geändert. Aus diesem Grund stellt sich die Sachlage zur Erhebung von Sicherheitsleistungen und für die Zuständigkeit für Genehmigungen unterschiedlich dar.

WKA waren zunächst bis zum 31.05.1993 immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig, ab dem 01.06.1993 bis zum 02.08.2001 war für diese Anlagen eine Baugenehmigung erforderlich. Ab dem 03.08.2001 waren Windfarmen mit 1 und 2 WKA baurechtlich genehmigungspflichtig, Windfarmen mit 3 oder mehr WKA bedurften einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Ab dem 01.07.2005 waren alle WKA mit einer Gesamthöhe von 50 m und mehr immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Neben den Änderungen der Vorschriften zur Genehmigungspflicht wurden auch die Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) zum Rückbau von WKA im Außenbereich geändert. Die Rückbauverpflichtung für WKA gem. § 35 Abs. 5 BauGB besteht erst seit dem Inkrafttreten des Europarecht-Anpassungs-Gesetzes Bau (EAG) zum 20. Juli 2004. Die Aufnahme der Sicherheitsleistung als Auflage gem. § 12 Abs. 1 BImSchG war jedoch erst nach einer entsprechenden Anpassung der BbgBO zulässig, die durch die Novelle der BbgBO im Jahr 2005 erfolgt ist.

Diese Umstände sind bei der Einordnung der nachfolgenden Antworten zu berücksichtigen.

Frage 1:

Wie wird die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zum vollständigen Rückbau der WKA einschließlich der Fundamente vor Ort geprüft?

zu Frage 1:

Der Rückbau von Windkraftanlagen ist bei der unteren Bauaufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen. Für den Rückbau ist der Bauherr der Windkraftanlage verantwortlich.

Frage 2:

Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn der Ordnungspflichtige (Betreiber oder Grundstückseigentümer) seiner Pflicht nicht nachkommt oder nachkommen kann und die Sicherheitsleistung eine Ersatzvornahme der Behörde nicht abdeckt?

Zu Frage 2:

Die unteren Bauaufsichtsbehörden teilten der Landesregierung mit, dass sie bisher noch keine Maßnahmen gegen zum Rückbau Verpflichtete ergriffen haben und Sicherheitsleistungen, die der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen waren, bisher noch nicht in Anspruch genommen worden sind.

Für den Fall, dass die Sicherheitsleistung die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme nicht abdecken würde, könnte die Vollstreckungsbehörde vom Vollstreckungsschuldner nach § 32 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg die Vorauszahlung der voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme verlangen.

Frage 3:

Am 19.12.1999 wurde in Stöffin bei Neuruppin nahe der Autobahn A 24 eine WKA vom Typ Südwind beschädigt. Die zerstörte WKA sollte abgebaut werden, es wurden jedoch nur die Gondel und der obere Teil des Mastes entsorgt. Der Maststumpf von ca. 30 m Höhe und das Fundament existieren immer noch. Welche Ursachen gibt es für diesen unvollständigen Rückbau?

Zu Frage 3:

Die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin teilte der Landesregierung mit, dass diese Anlage aufgrund der Baugenehmigung vom 19.08.1997 ohne Rückbauverpflichtung errichtet wurde. Die Regelung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB bestand zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Daher gab es keine Rechtsgrundlage für die Festlegung einer Verpflichtung zum Rückbau und damit auch nicht für die Erhebung einer Sicherheitsleistung.

Am 20.12.1999 wurde die Anlage noch vor der Inbetriebnahme beschädigt. Zur Sicherung vor Gefahren durch herabfallende Teile wurden die Gondel und der obere Teil des Mastes durch den Eigentümer beseitigt. Da von der Anlage keine unmittelbaren Gefahren für die Allgemeinheit und die Umwelt ausgehen, wäre die Anordnung der Beseitigung der Anlage gem. § 20 Abs. 1 BImSchG durch das zwischenzeitlich zuständige LUGV nicht zulässig.

Frage 4:

In der Antwort auf Frage 5 erläutert die Landesregierung die Ermittlung der Rückbaukosten für Windkraftanlagen. Entspricht diese Ermittlung der gängigen Praxis, auch wenn davon auszugehen ist, dass bereits einzelne Elemente des Rückbaus die Sicherheitsleistung übersteigen?

Zu Frage 4:

Eine Abfrage der Landesregierung bei unteren Bauaufsichtsbehörden ergab, dass die Ermittlung der Sicherheitsleistung nach der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 67 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung / Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung [(Erlass 24/01.06 des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 28. März 2006 (ABl. / 06 S. 357)] der gängigen Praxis entspricht.

Frage 5:

Sind in der in Frage 5 aufgeführten Kalkulation die Kosten für die Entsorgung der Zuwegung, die Aufnahme der Bodenversiegelung, die Entfernung der Kabelschächte und die Entsorgung der Rotorblätter als Sondermüll berücksichtigt?

Zu Frage 5:

Ja, das ergibt sich aus dem Punkt „Höhe der Sicherheitsleistung“ der in der Antwort zu Frage 4 genannten Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 67 Abs. 3 der BbgBO (Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung). Dort wird Folgendes geregelt: „Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den Kosten, die voraussichtlich für den vollständigen Rückbau der Anlage – einschließlich der Beseitigung der Bodenversiegelung – aufgewendet werden müssen.“

Frage 6:

Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, dass nach der Genehmigungserteilung eine Anpassung der Sicherheitsleistung an die voraussichtliche Kostenentwicklung für die zu erwartende Betriebsdauer einer WKA von etwa 20 Jahren erfolgt? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 6:

Nein. Die Landesregierung sieht keine Notwendigkeit für eine solche Anpassung. Der Landesregierung liegen zurzeit keine Erkenntnisse darüber vor, ob in bestimmten Fällen Sicherheitsleistungen nicht ausreichen, den vollständigen Rückbau zu finanzieren. Es kommt hinzu, dass nach Auskunft der unteren Bauaufsichtsbehörden die nachzuweisenden Sicherheitsleistungen noch nicht in Anspruch genommen worden sind.

Frage 7:

Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, private Verpächter vor unseriösen Verträgen mit Investoren zu schützen, die ungesetzliche Vereinbarungen enthalten (zum Beispiel vertragliche Festlegung der Teilentfernung der Fundamente, jährliche Ansparung der Rückbaukosten, kein Rückbau der Zuwegung und Ähnliches)?

Zu Frage 7:

Nein. Die Ausgestaltung privatrechtlicher Verträge obliegt den Vertragspartnern.

Frage 8:

Warum erfolgt keine Besicherung des Rückbaus für WKA durch die Genehmigungsbehörden in Bebauungsplangebieten, die nicht im unbeplanten Außenbereich liegen und damit nicht unter § 35 BauGB fallen?

Zu Frage 8:

Die unteren Bauaufsichtsbehörden können eine Besicherung des Rückbaus von Windkraftanlagen in Bebauungsplangebieten vom Betreiber einer Windkraftanlage in der Regel nicht verlangen, weil für eine solche Anordnung folgende Voraussetzungen vorliegen müssten:

Bereits bei Erteilung der mit einer Sicherheitsleistung verbundenen Baugenehmigung müsste mit der erforderlichen Sicherheit – und zwar konkret auf den Einzelfall bezogen - vorhergesagt werden, dass mit der Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung zu rechnen ist. Pauschalisierende Erwägungen würden für die Anforderung einer Sicherheitsleistung nicht genügen. Eine spezielle Rechtsgrundlage für die Anforderung einer Sicherheitsleistung wie § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB für WKA im Außenbereich ist für Bebauungsplangebiete nicht vorhanden.

Frage 9:

Wir fragen erneut, in welcher Höhe für die jeweils in Brandenburg genehmigten und in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen Rückstellungen getroffen wurden und für welche der in Brandenburg in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen jeweils Bürgschaften für die Übernahme der Rückbaukosten vorliegen und in welcher Höhe? (Bitte detaillierte Aufstellung der jeweiligen Anlage, des Standortes und der Höhe der Rückstellung in Euro.)

Die Landesregierung gibt in der Antwort zur Kleinen Anfrage „Rückbau von Windkraftanlagen in Brandenburg“ (DS 6/334) zu diesen Fragen die Auskunft, dass eine Erhebung der Daten zu den Sicherungsleistungen bei den Vollzugsbehörden zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde. Wir weisen darauf hin, dass nach § 51, Absatz 3 der Brandenburgischen Bauordnung die Oberste Bauaufsichtsbehörde das für die Bauaufsicht zuständige Ministerium ist. Dieses ist Sonderaufsichtsbehörde über die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Bauaufsichtsbehörden sowie oberste Sonderaufsichtsbehörde über die Großen kreisangehörigen Städte als untere Bauaufsichtsbehörden und über die amtsfreien Gemeinden und die Ämter als Sonderordnungsbehörden, soweit diese nach § 53 der Brandenburgischen Bauordnung zuständig sind. Daher verstößt eine Nichtbeantwortung dieser Fragen durch die Landesregierung gegen Artikel 56 Abs. 2 der Landesverfassung Brandenburgs in Verbindung mit § 58 der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg (GeschO LT). Darüber hinaus besagt ein Beschluss des Brandenburgischen Verfassungsgerichtes (VerfGBbg, Beschluss vom 16.11.2000 - VfGBbg 31/00), dass soweit die

Landesregierung in ihrer Antwort auf den mit den erforderlichen Ressortumfragen verbundenen „Aufwand“ hingewiesen hat, eine Gefährdung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Regierung durch die Beantwortung derartiger Anfragen nicht zu besorgen sei.

Zu Frage 9:

Der Landesregierung selbst lagen diese Daten nicht vor. Die Landesregierung konnte die Informationen nur teilweise innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand einholen.

Innerhalb der Antwortfrist haben einige untere Bauaufsichtsbehörden der Landesregierung folgende Informationen zu einzelnen genehmigten Windkraftanlagen übermittelt:

a) Zwei untere Bauaufsichtsbehörden (Potsdam und Eberswalde) haben keine Windenergieanlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

b) Neun untere Bauaufsichtsbehörden lieferten Auflistungen von Windkraftanlagen und den zugehörigen Bürgschaften mit folgenden Einschränkungen:

- Die unteren Bauaufsichtsbehörden können nur die Anlagen melden, für die eine Zuarbeit zur Genehmigung erteilt wurde, ob diese vollständig bereits errichtet wurden, geht aus den Unterlagen nicht hervor.
- Die Meldungen erfolgten aufgrund eigener Auflistungen, so dass z. B. im Landkreis Spree-Neiße der Standort nicht zugeordnet werden konnte, da in der Liste lediglich das Aktenzeichen enthalten ist.

Die gelieferten Zahlen wurden in der beigefügten Tabelle zusammengefasst.

c) Neun untere Bauaufsichtsbehörden konnten die gewünschten Zahlen nicht liefern, weil dies aufgrund der Vielzahl der Anlagen einen unzumutbaren, nicht leistbaren Aufwand innerhalb der Antwortfrist darstellen würde. Einzelne Gründe hierfür:

- Eine elektronische Auswertung ist nicht möglich, da die Angaben zu den Sicherheitsleistungen nicht elektronisch erfasst werden würden.
- Es werde auch keine entsprechende Statistik außerhalb der Fachanwendung geführt, der die Daten zu entnehmen wären.
- Eine händische Nacherfassung der Daten wäre mit großem zeitlichen und personellen Aufwand verbunden, da alle Verfahrensakten einzeln eingesehen werden müssten.
- Auf die Akten kann nicht vollständig zugegriffen werden, da sich viele Akten schon im Archiv befinden.

	uBAB	Anlage	Standort	Höhe der Sicherheitsleistung
1	Barnim	k.A.	eine detaillierte Aufstellung der jeweiligen Anlage, des Standortes und der Höhe der Rückstellung kann nur nach Sichtung der entsprechenden Verfahrensakte vorgenommen werden und wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Meines Wissens existiert auch kein Windenergieanlagen-Kataster, auf welches man zurückgreifen könnte. Da wir als UBAB nicht die verfahrensführende Behörde sind, können wir diese Sichtung nur im Hinblick auf unsere Zuarbeiten an das zuständige Landesumweltamt vornehmen. Inwieweit unsere Forderung nach Sicherheiten für einen Rückbau im Einzelfall umgesetzt wurde, ergibt sich aus den einzelnen Verfahrensakten beim Landesumweltamt.	
2	Dahme-Spreewald	1 Anlage	Drahnsdorf	87.200,00 €
	Dahme-Spreewald	8 Anlagen	Heideblick	583.440,00 €
	Dahme-Spreewald	22 Anlagen	Jamlitz	2.954.000,00 €
	Dahme-Spreewald	2 Anlagen	Königs Wusterhausen	95.165,00 €
	Dahme-Spreewald	12 Anlagen	Lübben (Spreewald)/Schönwald	615.228,00 €
	Dahme-Spreewald	25 Anlagen	Märkische Heide	1.349.000,00 €
	Dahme-Spreewald	5 Anlagen	Mittenwalde	581.590,00 €
	Dahme-Spreewald	21 Anlagen	Neu Zauche	1.075.000,00 €
3	Elbe-Elster	In unserem Landkreis wurden ca. 230 Windkraftanlagen errichtet und über 400 Antragsverfahren durchgeführt	die Frage 9 der Kleinen Anfrage 322 kann ich aufgrund des hohen unverhältnismäßigen Aufwandes nicht beantworten. Im Rahmen der Antragsbearbeitung wurde keine Erfassung von Bankbürgschaften und Sicherheitsleistungen durchgeführt. Es müssten somit alle Verwaltungsvorgänge per Hand auf das Vorhandensein von Bankbürgschaften und Sicherheitsleistungen durchgesehen werden. Eine hohe Anzahl der Aktenvorgänge befindet sich bereits im Kreisarchiv. Hierbei ist auch zu beachten, dass nicht jeder Vorgang mit einer Genehmigung abgeschlossen und auch nicht jede Genehmigung umgesetzt wurde. Darüber hinaus hat das LUGV in der Übergangszeit des Zuständigkeitswechsels die Forderung der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Einreichung einer Sicherheitsleistung nicht übernommen. Insgesamt wird aber überschlägig eingeschätzt, dass im Landkreis Elbe-Elster ungefähr 9 Millionen Euro als Sicherheitsleistungen in Form von Bankbürgschaften hinterlegt wurden.	9.000.000,00 €
4	Havelland	k.A.	Eine Statistik über die seit 2006 durch Bankbürgschaften gesicherten Rückbaukosten der genehmigten WKA wird im BOA nicht geführt, so dass eine detaillierte Aufstellung nicht möglich ist.	
5	Märkisch-Oderland	1 Anlage	Zeschdorf	116.319,00 €
	Märkisch-Oderland	1 Anlage	Bliesdorf	93.260,00 €
	Märkisch-Oderland	2 Anlagen	Herzfelde	455.000,00 €

	Märkisch-Oderland	1 Anlage	Bliesdorf	116.319,00 €
	Märkisch-Oderland	5 Anlagen	Frankenfelde	348.957,00 €
	Märkisch-Oderland	6 Anlagen	Libbenichen	293.400,00 €
	Märkisch-Oderland	5 Anlagen	Wulkow	360.000,00 €
	Märkisch-Oderland	4 Anlagen	Frankenfelde	172.800,00 €
	Märkisch-Oderland	10 Anlagen	Zinndorf	583.500,00 €
	Märkisch-Oderland	3 Anlagen	Zinndorf	175.100,00 €
	Märkisch-Oderland	1 Anlage	Mallnow	59.178,00 €
	Märkisch-Oderland	2 Anlagen	Werder	119.800,00 €
	Märkisch-Oderland	2 Anlagen	Krüge	98.400,00 €
	Märkisch-Oderland	1 Anlage	Carzig	37.500,00 €
	Märkisch-Oderland	1 Anlage	Zeschdorf	59.200,00 €
	Märkisch-Oderland	2 Anlagen	Alt Mahlisch	102.472,00 €
	Märkisch-Oderland	6 Anlagen	Bliesdorf	447.800,00 €
	Märkisch-Oderland	5 Anlagen	Wölsickendorf	210.000,00 €
	Märkisch-Oderland	2 Anlagen	Carzig	117.700,00 €
	Märkisch-Oderland	1 Anlage	Zeschdorf	70.020,00 €
	Märkisch-Oderland	2 Anlagen	Alt Mahlisch	117.200,00 €
	Märkisch-Oderland	8 Anlagen	Freudenberg	388.700,00 €
	Märkisch-Oderland	2 Anlagen	Seelow	117.300,00 €
	Märkisch-Oderland	3 Anlagen	Haselberg	257.500,00 €
	Märkisch-Oderland	2 Anlagen	Müncheberg	223.000,00 €
	Märkisch-Oderland	1 Anlage	Dolgelin	47.000,00 €
6	Oberhavel	k.A.	eine Antwort ist schnell nicht möglich, da alle zuständigen Haushaltsbearbeiter, die Kenntnis haben, krank sind.	
7	Oberspreewald-Lausitz	WKA	Laasow	210.000,00 €

Oberspreewald-Lausitz	Windpark	Kittlitz	320.400,00 €
Oberspreewald-Lausitz	2 WEA	Woschkow	99.300,00 €
Oberspreewald-Lausitz	1 WEA	Vetschau	88.500,00 €
Oberspreewald-Lausitz	Windpark 1	Missen	122.700,00 €
Oberspreewald-Lausitz	Windpark 2	Missen	122.700,00 €
Oberspreewald-Lausitz	Windpark 3	Missen	122.700,00 €
Oberspreewald-Lausitz	4 WKA	Kemmen	357.600,00 €
Oberspreewald-Lausitz	WKA	Klein Mehßow	102.200,00 €
Oberspreewald-Lausitz	WKA	Klein Mehßow	103.060,00 €
Oberspreewald-Lausitz	4 WKA	Klein Mehßow	408.800,00 €
Oberspreewald-Lausitz	WKA	Kemmen	103.060,00 €
Oberspreewald-Lausitz	3 WEA	Reuden	236.080,00 €
Oberspreewald-Lausitz	WKA	Woschkow	127.700,00 €
Oberspreewald-Lausitz	WEA	Lauchhammer	105.300,00 €
Oberspreewald-Lausitz	8 WEA	Kittlitz	543.200,00 €
Oberspreewald-Lausitz	2 WEA	Leeskow in Neu-Seeland, Dörrwalde	175.700,00 €
Oberspreewald-Lausitz	15 WEA	Calau-Schadewitz II, Gliechow	523.000,00 €
Oberspreewald-Lausitz	Windpark	Calau-Schadewitz II C, Groß Jehsar	523.000,00 €
Oberspreewald-Lausitz	Windpark	Calau-Schadewitz II D	523.000,00 €
Oberspreewald-Lausitz	3 WEA	Vetschau, OT Raddusch, Kahnsdorf	147.566,67 €
Oberspreewald-Lausitz	WEA	Koßwig	147.566,67 €
Oberspreewald-Lausitz	WEA	Kahnsdorf	147.567,00 €
Oberspreewald-Lausitz	5 WEA	Vetschau, Tornitz	466.000,00 €
Oberspreewald-Lausitz	WEA	Vetschau, Tornitz	93.300,00 €
Oberspreewald-Lausitz	WKA park	Woschkow	49.440,00 €

8	Oder-Spree	k.A.	<p>Die Sicherheitsleistungen für Windkraftanlagen im Außenbereich, die sowohl in Baugenehmigungsverfahren und als auch in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren genehmigt wurden, wurden bei der unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt. Eine detaillierte Aufstellung der jeweiligen Anlagen, der Standorte und der Höhe der Rückstellungen kann nicht übergeben werden. Eine Auswertung aus dem ProBAUG ist nicht möglich, da die entsprechenden Daten nicht hinterlegt wurden. Eine separate Statistik wurde im Landkreis Oder-Spree nicht geführt. Die nachträgliche Erfassung der Daten wäre mit einem sehr großen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einschätzbarem, zeitlichen und personellen Aufwand verbunden. Es müssten alle Verfahrensakte der seit 1990 genehmigten Windkraftanlagen (sowohl Baugenehmigungen als auch immissionsschutzrechtliche Genehmigungen) eingesehen werden und die gewünschten Daten daraus entnommen werden. Die Verfahrensakte befinden sich teilweise bereits im Archiv, so dass hier zusätzlich noch Archivsanforderungen erforderlich sein würden.</p>	
9	Ostprignitz-Ruppin	k.A.	<p>diese Zusammenstellung würde für uns einen enormen Aufwand bedeuten. Wir können die erhobenen Sicherheitsleistungen weder aus ProBAUG ziehen noch führen wir eine Statistik darüber. Zur Ermittlung wäre es also notwendig, alle Akten der bisher genehmigten Anlagen zunächst aus dem Archiv anzufordern, durchzuschauen bzgl. des konkreten Standortes und der jeweiligen Höhe. Danach müssten zu jeder Anlage die Unterlagen bzgl. der Sicherheitsleistung gesichtet werden, die bei uns in der Kämmererei aufbewahrt werden, von wo sie erst angefordert werden müssen.</p>	
10	Potsdam-Mittelma	k.A.	<p>Sicherheitsleistungen werden nicht gesondert im ProBAUG erfasst und können somit auch nicht aus dem Fachverfahren heraus ermittelt werden. Unter Berücksichtigung, dass in jeden Vorgang Einsicht genommen werden muss, um die Sicherheitsleistungen zu ermitteln, welche aber nicht kurzfristig leistbar sind</p>	
11	Prignitz	k.A.	<p>Im Landkreis Prignitz wurden seit 1993 insgesamt über 500 Windkraftanlagen errichtet. Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung für Windkraftanlagen wird seit 2006, in aller Regel in Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG, durch die uBAB des LK Prignitz die Beibringung einer unbefristeten und unbedingten Bankbürgschaft in Höhe der voraussichtlichen Rückbaukosten der Anlage(n) gefordert. Eine Auslesung der Höhe der erforderlichen Sicherheitsleistung je Windkraftanlage aus der Fachanwendung ProBAUG ist technisch nicht möglich. Eigene händische Aufzeichnungen je WKA am jeweiligen Standort werden durch die uBAB des LK Prignitz aufgrund nicht gegebener fachlicher Erforderlichkeit nicht geführt. Für eine detaillierte Beantwortung der o. g. Frage wären unter anderem folgende händisch durchzuführende Arbeitsschritte bzw. Auswertungen einer Vielzahl von Aktenzeichen erforderlich, die mit einem m. E. nicht zumutbaren und aufgrund der Kürze der Frist zur Stellungnahme aus zeitlichen Erfordernissen tatsächlich nicht leistbarem Arbeitsaufwand zu ermitteln wären:</p> <p>a) Filterung der Aktenzeichen im ProBAUG nach erteilten Baugenehmigungen bzw. positiven bauordnungsrechtlichen Stellungnahmen in BImSch-Verfahren, b) händische Sichtung jedes einzelnen Aktenzeichens, für welche WKA am jeweiligen Standort Sicherheitsleistungen in welcher Höhe gefordert wurden, Anmerkung: sofern mehrere WKA gleichzeitig beantragt wurden, wird/ wurde eine Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft in der (Gesamt-)Höhe der voraussichtlichen Rückbaukosten für alle WKA einschließlich Beseitigung der Bodenversiegelungen gefordert, d. h. sofern Bürgschaften vorgelegt wurden müsste die Höhe der Sicherheitsleistung für jede einzelne WKA anhand der Akte aufgegliedert werden, c) Abgleich mit den beim Landkreis Prignitz tatsächlich hinterlegten Bürgschaften, Abgleich aus der Fachanwendung, ob Baufreigabe erteilt wurde und Fertigstellung angezeigt wurde, d) Abgleich, sofern möglich, ob Anlagen noch in Betrieb, händische Zusammenstellung der mit erheblichem Zeitaufwand ermittelten Ergebnisse in Form einer eigenen Statistik für jede einzelne (noch) im Betrieb befindliche WKA.</p>	

12			es ist leider nicht möglich, die Frage 9 allumfassend zu beantworten Wir haben nur die Vorhaben mit der hinterlegten Summe erfasst. Um den Standort zu bestimmen, müssten wir uns die Verfahrensakte aus dem Kreisarchiv ziehen. Das ist kurzfristig nicht machbar und beim derzeitigen Personalbestand (hoher Krankenstand) nicht vertretbar. Aus der beiliegenden Liste geht auch nicht hervor, welche Anlagen errichtet sind und für welche Anlagen nur eine Genehmigung vorliegt. So kommt es zu Abweichungen hinsichtlich der gemeldeten Anzahl von bereits errichteten Windkraftanlagen, die wir zuvor aus einer anderen Auflistung gewonnen haben. Leider fehlt in dieser Liste der Bezug zu unserem Aktenzeichen.	
	Spree-Neiße			
	Spree-Neiße	1 WKA	3803-00	30.677,00 €
	Spree-Neiße	1 WKA	3803-00	30.677,00 €
	Spree-Neiße	1 WKA	3803-00	30.677,00 €
	Spree-Neiße	2 WKA	2089-03	200.000,00 €
	Spree-Neiße	WKA 1.5	2145-05	80.000,00 €
	Spree-Neiße	WKA 1.6	2145-05	80.000,00 €
	Spree-Neiße	WKA 1.7	2145-05	80.000,00 €
	Spree-Neiße	WKA 1.8	2145-05	80.000,00 €
	Spree-Neiße	WKA 1.9	2145-05	80.000,00 €
	Spree-Neiße	WKA 2.0	2145-05	80.000,00 €
	Spree-Neiße	1 WKA	0830-03/0216-05	80.000,00 €
	Spree-Neiße	WKA Nr. 1/Auras	1867-06	72.000,00 €
	Spree-Neiße	WKA Nr.2/Auras	1867-06	72.000,00 €
	Spree-Neiße	WKA Auras II	1573-06	72.000,00 €
	Spree-Neiße	9 WKA	2857-06	1.026.000,00 €
Spree-Neiße	WKA GSD 1		70.021,00 €	
Spree-Neiße	WKA GSD 2		70.021,00 €	
Spree-Neiße	WKA GSD 3		70.021,00 €	
Spree-Neiße	WKA GSD 4		59.856,00 €	
Spree-Neiße	WKA GSD 5		70.021,00 €	
Spree-Neiße	WKA GSD 6		70.021,00 €	
Spree-Neiße	WKA GSD 7		70.021,00 €	
Spree-Neiße	WKA GSD 8		70.021,00 €	
Spree-Neiße	KWA Nr. 5	3495-04/ 2925-08	60.400,00 €	
Spree-Neiße	WKA Nr. 1	3495-04/3032-07	60.400,00 €	
Spree-Neiße	WKA Nr. 2	3495-04/3032-07	60.400,00 €	
Spree-Neiße	WKA Nr. 3	3495-04/3032-07	60.400,00 €	
Spree-Neiße	WKA Nr. 4	3495-04/3032-07	60.400,00 €	
Spree-Neiße	WKA Nr. 6	3495-04/3032-07	60.400,00 €	
Spree-Neiße	WKA Nr. 7	3495-04/3032-07	60.400,00 €	
Spree-Neiße	WKA Nr. 9	3495-04/3032-07	60.400,00 €	
Spree-Neiße	WKA Nr. 10	3495-04/3032-07	60.400,00 €	
Spree-Neiße	WKA Nr. 8	3495-04/0651-10	60.400,00 €	
Spree-Neiße	WKA	2191-09/2667-12	38.100,00 €	
Spree-Neiße	WKA	3003-11	88.000,00 €	
Spree-Neiße	3 WKA	0316-12	253.400,00 €	
13	Teltow-Fläming	WEA	Zossen, Flur 4, Flurstücke 144, 148	143.161,20 €
	Teltow-Fläming	WEA	Zagelsdorf, Flur 2, Flurstück 115	93.032,00 €
	Teltow-Fläming	WEA	Zagelsdorf, Flur 2, Flurstück 115	93.032,00 €
	Teltow-Fläming	WEA	Frankenfelde, Flur 4, Flurstück 36/2	50.466,61 €
	Teltow-Fläming	WEA	Zossen, Flur 4, Flurstücke 149	74.634,21 €

	Teltow-Fläming	WEA	Zossen, Flur 4, Flurstück 150	76.228,23 €
	Teltow-Fläming	WEA	Werbig, Flur 2, Flurstück 212	99.225,00 €
	Teltow-Fläming	WEA	Hohengörsdorf, Flur 2, Flurstück 91	104.438,00 €
	Teltow-Fläming	WEA	Hohengörsdorf, Flur 2, Flurstück 91	104.438,00 €
	Teltow-Fläming	WEA (Nr. 7)	Werbig, Flur 1, Flurstück 17	104.438,00 €
	Teltow-Fläming	WEA	Jüterbog, Treuenbritzener Str.	2.364.068,00 €
	Teltow-Fläming	WEA (Nr. 6)	Werbig, Flur 1, Flurstück 18	104.438,00 €
	Teltow-Fläming	WEA (Nr. 8)	Werbig, Flur 1, Flurstück 53	104.438,00 €
	Teltow-Fläming	WEA (Nr. 9)	Werbig, Flur 1, Flurstück 53	104.438,00 €
	Teltow-Fläming	WEA (Nr. 11)	Borsigdorf, Flur 1, Flurstück 59	104.438,00 €
	Teltow-Fläming	WEA (Nr. 12)	Werbig, Flur 1, Flurstück 5	104.438,00 €
	Teltow-Fläming	WEA (Nr. 13)	Werbig, Flur 1, Flurstück 45	104.438,00 €
	Teltow-Fläming	WEA	Lüdersdorf, Flur 1, Flurstücke 370, 372; Flur 2, Flurstücke 116, Flur 3, Flurstücke 80, 79/2, 107	568.400,00 €
	Teltow-Fläming	WEA	Wergahna, Flur 1, Flurstück 23	54.760,00 €
	Teltow-Fläming	WEA	Wergahna Flur 1, Flurstück 23	52.400,00 €
	Teltow-Fläming	WEA	Wergahna Flur 1, Flurstück 67	54.760,00 €
	Teltow-Fläming	WEA	Hohenseefeld, Flur 6, Flurstück 7; Illmersdorf Flur 4, Flurstücke 13, 14	544.968,00 €
	Teltow-Fläming	WEA	Wergahna, Flur 1, Flurstück 71	282.480,00 €
	Teltow-Fläming	WEA	Christinendorf, Flur 2, Flurstück 79/2; Lüdersdorf, Flur 1, Flurstück 377	165.400,00 €
	Teltow-Fläming	WEA	Christinendorf, Flur 2, Flurstück 107/1	82.700,00 €
	Teltow-Fläming	WEA Nr. 38 - 45	Werder, Flur 4, Flurstücke 17, 6, 8, 18, 24, 25	333.200,00 €
	Teltow-Fläming	WEA 32, 33, 34, 3	Markendorf, Flur 4, Flurstücke 31, 43, Flur 5, Flurstück 59	755.621,44 €
	Teltow-Fläming	WEA	Malterhausen, Flur 6, Flurstücke 25, 35; Flur 5, Flurstücke 124, 156, 222, 223	478.600,00 €
	Teltow-Fläming	WEA 2	Lüdersdorf, Flur 1, Flurstück 163	82.700,00 €
	Teltow-Fläming	WEA	Lüdersdorf, Flur 1, Flurstück 163	82.700,00 €
	Teltow-Fläming	WEA	Lüdersdorf, Flur 1, Flurstück 169	82.700,00 €
	Teltow-Fläming	WEA	Lüdersdorf, Flur 1, Flurstück 169	82.700,00 €
	Teltow-Fläming	WEA 2 - 10	Danna, Flur 2, Flurstücke 13/11, 37, 35, 39; Flur 3, Flurstücke 4/1, 13/6, 12/5, 12/5; Flur 1, Flurstück 125	431.100,00 €
	Teltow-Fläming	WEA	Danna, Flur 2, Flurstück 13/14	47.900,00 €
	Teltow-Fläming	WEA Nr. 2	Hohenseefeld, Flur 3, Flurstück 2	82.162,00 €
	Teltow-Fläming	WEA Nr. 4	Hohenseefeld, Flur 1, Flurstück 17	126.650,00 €
	Teltow-Fläming	WEA Nr. 5	Hohenseefeld, Flur 2, Flurstück 28	126.650,00 €
	Teltow-Fläming	WEA Nr. 3	Hohenseefeld, Flur 6, Flurstück 5	60.000,00 €
	Teltow-Fläming	WEA	Hohenseefeld Flur 3 Flst. 127	51.961,83 €
	Teltow-Fläming	WEA	Hohenseefeld Flur 3 Flst. 2	82.162,00 €
	Teltow-Fläming	WEA	Hohenseefeld Flur 6 Flst. 5	60.000,00 €
	Teltow-Fläming	WEA	Hohenseefeld Flur 1 Flst. 17	126.650,00 €
	Teltow-Fläming	WEA	Hohenseefeld Flur 2 Flst. 28	126.650,00 €
14	Uckermark	k.A.	eine Auswertung der tatsächlichen Höhe der Sicherheitsleistungen ist mir nicht möglich. Eine derartige Erfassung erfolgt weder in Probaug noch in einer anderen Anwendung. Eine elektronische Erfassung der Rückbaukosten ist auch nicht angedacht.	
15	Brandenburg	1 Anlage	14776 Brandenburg an der Havel, Krahnert Straße, Gemarkung Göttin, Flur 5, Flurstück 431:	116.319,00 €
	Brandenburg	1 Anlage	14777 Brandenburg an der Havel, Krahnert Straße, Gemarkung Göttin, Flur 5, Flurstück 431:	116.319,00 €
16	Cottbus	1 Anlage	Cottbus, Dissenchen, Tagebau Cottbus-Nord	100.000,00 €
	Cottbus	5 Anlagen	Cottbus, Dissenchen, Tagebau Cottbus-Nord	500.000,00 €
	Cottbus	4 Anlagen	Cottbus, Dissenchen, Tagebau Cottbus-Nord	188.000,00 €

	Cottbus	10 Anlagen	Cottbus, Dissenchen, Tagebau Cottbus-Nord	470.000,00 €
17	Eberswalde	keine WKA im Zuständigkeitsbereich		
18	Frankfurt (Oder)	1 WKA	Frankfurt (Oder) – Ortsteil Booßen, Berliner Straße 36 b	41.925,93 €
	Frankfurt (Oder)	1 WKA	Frankfurt (Oder) – Ortsteil Lichtenberg, Teichstraße Flurstück 13	42.520,00 €
	Frankfurt (Oder)	2 WKA	Frankfurt (Oder) – Ortsteil Lichtenberg, Teichstraße Flurstück 63	119.771,00 €
	Frankfurt (Oder)	2 WKA	Frankfurt (Oder) – Ortsteil Lichtenberg, Teichstraße Flurstücke 12 und 49	85.040,00 €
	Frankfurt (Oder)	2 WKA	Frankfurt (Oder) – Ortsteil Hohenwalde, Dorfstraße Flurstücke 3 und 12	102.000,00 €
	Frankfurt (Oder)	2 WKA	Frankfurt (Oder) – Ortsteil Hohenwalde, Dorfstraße Flurstücke 2 und 13	85.100,00 €
	Frankfurt (Oder)	1 WKA	Frankfurt (Oder) – Ortsteil Hohenwalde, Dorfstraße Flurstück 1	46.100,00 €
19	Potsdam	keine WKA im Zuständigkeitsbereich		
20	Schwedt		Ergänzend möchte ich mitteilen, dass für den Windpark Gramzow aufgrund der Kürze der Zeit nicht festgestellt werden konnte, ob und wenn ja, welche Sicherheitsleistung gefordert wurde. Dieser Windpark kam durch die Eingemeindung in meinen Zuständigkeitsbereich und ich habe keine Akten hierzu bei mir. Die Grippewelle lässt das Recherchieren in den anderen Ämtern schwer werden. In zwei Fällen habe ich eine Sicherheitsleistung gefordert und die verfahrensführende Stelle (LUGV) hat meine Forderung nicht im Bescheid berücksichtigt. Ich habe die ehemalige Kollegin dazu befragt und sie erläuterte mir, dass der Kollege im LUGV meinte, keine Rechtsgrundlage für die Aufnahme der Sicherheitsleistung in seinem Bescheid zu haben. Es gab damals (wohl) keine Möglichkeit die Sicherheitsleistung separat zu fordern.	
	Schwedt	4 WKA	Gemarkung Vierraden Flur 12, Flurstk. 130, 145/3 Flur 13 Flurstk. 235, 236, 438, 499	Akte liegt nicht vor
	Schwedt	9 WKA	Gemarkung Heinersdorf Flur 32 Flurstk. 41, 39, 19, 6, 7, 58, 16, 15, 5	1.046.870,13 €
	Schwedt	4 WKA	Gemarkung Heinersdorf Flur 32 Flurstk. 9, 12, 44, 64	465.275,61 Euro Forderung durch LUGV nicht übernommen
	Schwedt	4 WKA	Gemarkung Kunow Flur 1 Flurstk. 90, 92, 93, 95	193.575,11 Euro Forderung durch LUGV nicht übernommen
	Schwedt	1 WKA	Gemarkung Heinersdorf Flur 32 Flurstk. 59	80.206,00 €
	Schwedt	2 WKA	Gemarkung Heinersdorf Flur 21 Flurstk. 194, 289	180.000,00 €
				43.404.957,92 €